



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 14.10.2020

### **Initiative Jugendparlament Ingolstadt**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Seit wann gibt es die „Initiative Jugendparlament Ingolstadt“? ..... 1
2. Wie viele Mitglieder/Aktivisten umfasst diese Initiative? ..... 1
3. Welche Mitglieder oder Aktivisten sind dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt?..... 1
4. Welche Personen werden direkt vom BayLfV beobachtet? ..... 1
5. Sind Personen der Initiative in anderen Organisationen aktiv, die vom BayLfV beobachtet werden? ..... 1
6. Was sind die Gründe diesbezüglich (bitte nach extremistischer Einstufung aufschlüsseln)? ..... 1
7. Handelt es sich bei der Initiative um einen eingetragenen Verein? ..... 2
8. Ist dieser Verein bzw. die Initiative gemeinnützig? ..... 2

## **Antwort**

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**  
vom 02.11.2020

1. **Seit wann gibt es die „Initiative Jugendparlament Ingolstadt“?**
2. **Wie viele Mitglieder/Aktivisten umfasst diese Initiative?**
3. **Welche Mitglieder oder Aktivisten sind dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt?**
4. **Welche Personen werden direkt vom BayLfV beobachtet?**
5. **Sind Personen der Initiative in anderen Organisationen aktiv, die vom BayLfV beobachtet werden?**
6. **Was sind die Gründe diesbezüglich (bitte nach extremistischer Einstufung aufschlüsseln)?**

Bei der „Initiative Jugendparlament Ingolstadt“ handelt es sich um eine private Initiative, die sich die Einrichtung eines Jugendparlaments in der Stadt Ingolstadt zum Ziel gesetzt hat. Die Entscheidung über die Einrichtung eines sog. „Jugendparlaments“ fällt in den eigenen Wirkungskreis der Städte und Gemeinden, die sich im Rahmen ihrer Allzuständig-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

keit für örtliche Angelegenheiten auch um die Demokratieförderung auf örtlicher Ebene bemühen können. Im eigenen Wirkungskreis unterliegen sie nur einer Rechtsaufsicht, d. h. die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns, erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Zweckmäßigkeit.

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist nur gegenüber Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, eröffnet, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

Die „Initiative Jugendparlament Ingolstadt“ ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Das BayLfV führt daher keine systematische Datenerhebung zu Gründungsdaten, Mitgliedern, Führungspersonen, Aktivisten oder zu etwaigen Kontakten zu extremistischen Gruppierungen o. Ä. durch. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen daher nicht vor.

#### **7. Handelt es sich bei der Initiative um einen eingetragenen Verein?**

Eingetragene Vereine sind in das Vereinsregister eingetragen, das in Bayern bei denjenigen Amtsgerichten geführt wird, die auch für die Führung des Handelsregisters zuständig sind, und führen den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Darüber, ob dies bei der Initiative der Fall ist, hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse. Insoweit wird auf das öffentliche und für jedermann einsehbare Vereinsregister verwiesen. Örtlich zuständig ist das Registergericht, in dessen Bezirk der eingetragene Verein seinen Sitz hat. Das Register kann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Registergerichts eingesehen werden. Daneben können über das Gemeinsame Registerportal der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) die bundesweit elektronisch geführten Vereinsregister gegen Gebühr online eingesehen werden.

#### **8. Ist dieser Verein bzw. die Initiative gemeinnützig?**

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung normierten Steuergeheimnisses darf die Finanzverwaltung in Einzelfällen keine näheren Auskünfte zu den steuerlichen Verhältnissen konkreter Steuerpflichtiger erteilen. Das Steuergeheimnis beruht auf verfassungsrechtlichen Verbürgungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Vom Steuergeheimnis umfasst ist auch die Feststellung, ob die betreffende Körperschaft bzw. der betreffende Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt – jedenfalls ohne nähere Spezifizierung – das schutzwürdige Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse, weil insbesondere kein zwingendes öffentliches Interesse an der Erkenntnis besteht, ob der betreffende Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde.